

1. Änderung der Geschäftsordnung der Verbandsgemeinde Flechtingen für den Verbandsgemeinderat und seine Ausschüsse

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Flechtingen hat gemäß § 59 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2020 (GVBl. S.712. 713) in der derzeit geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 16.02.2021 folgende „1. Änderung der Geschäftsordnung der Verbandsgemeinde Flechtingen für den Verbandsgemeinderat und seine Ausschüsse“ beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Geschäftsordnung

1. In § 7 Abs. 4 Satz 4 wird der Buchstabe c durch den Buchstaben e ersetzt und der Satz 4 durch folgenden Wortlaut ergänzt:
„...i. V. m. § 4 Satz 1 Ziff. 1 des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetzes Sachsen-Anhalt...“
2. In § 12 Abs. 5 wird Satz 1 ergänzt: ... bzw. bei Umstellung auf den digitalen Sitzungsdienst durch elektronisches Handzeichen.
und Satz 3 neu eingefügt. „Bei elektronischem Handzeichen wird das Abstimmungsergebnis zeitgleich im Sitzungsraum so dargestellt, dass das Stimmverhalten jedes stimmberechtigten Mitgliedes erkennbar ist.“
3. Der Abschnitt V „Besondere Verfahrensregelungen“, wird mit dem § 22 neu eingefügt und wie folgt formuliert:

§ 22 Verfahren in außergewöhnlichen Notsituationen

- (1) ¹Im Falle einer festgestellten Notsituation im Sinne von § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindepfarrermeister, ob die Sitzung in Form einer Videokonferenz durchgeführt wird und beruft den Verbandsgemeinderat schriftlich, in der Regel elektronisch, unter Mitteilung der Tagesordnung sowie Angabe von Zeit und Zugang zum virtuellen Sitzungsort ein. ²§ 1 Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 bis 5 sowie § 2 gelten entsprechend.
- (2) Für den Ablauf einer Sitzung gelten die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Grundsätze, insbesondere die §§ 4 bis 6, 8 bis 10, 12, 13, 15 sowie 16 entsprechend, soweit in den Absätzen 3 und 4 nichts Abweichendes geregelt ist.
- (3) ¹Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest, indem er die stimmberechtigten Mitglieder namentlich aufruft. ²Ist das aufgerufene Mitglied der Videokonferenz zugeschaltet, so meldet es sich durch eine kurze akustische Bestätigung zurück. ³Der Protokollant trägt die teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder in eine Anwesenheitsliste ein.

- (4) ¹Vor jeder Abstimmung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit sowie die Funktionsfähigkeit des Videokonferenzsystems fest. ²Abstimmungen erfolgen grundsätzlich namentlich. ³Elektronisch kann nur abgestimmt werden, sofern gewährleistet ist, dass das Abstimmungsergebnis so dargestellt wird, dass das Stimmverhalten jedes stimmberechtigten Mitgliedes für alle Mitglieder sowie die Zuschauer erkennbar ist. ⁴Nach Ende der Abstimmung stellt der Vorsitzende das Abstimmungsergebnis fest.
- (5) ¹Aufgrund der Notsituation, die eine persönliche Teilnahme von Zuschauern nicht zulässt, wird den Einwohnern mit der Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung mitgeteilt, dass sie ihre Fragen schriftlich oder elektronisch beim Vorsitzenden einreichen können. ²Der Vorsitzende verliest die bei ihm eingegangenen Anfragen. ³Für das weitere Verfahren gilt § 7 Abs. 2 bis 4 entsprechend.
- (6) ¹Kann in einer festgestellten Notsituation im Sinne von § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA keine Präsenzsitzung oder Videokonferenz durchgeführt werden, so findet die Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach Maßgabe des § 56a Abs. 3 KVG LSA statt. ²Über die Einleitung dieses Verfahrens entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister. ³Vier Fünftel der Mitglieder der Vertretung oder des Ausschusses müssen sich mit der schriftlichen oder elektronischen Stimmangabe einverstanden erklären. ⁴Das Einverständnis zu dem schriftlichen oder elektronischen Verfahren wird im Zuge der Beschlussfassung durch gesonderte Abstimmung ermittelt.
- (7) Bei Videokonferenzen, im schriftlichen oder elektronischen Verfahren dürfen Wahlen im Sinne von § 56 Abs. 3 nicht durchgeführt werden.

4. Aus Abschnitt V wird Abschnitt VI und aus den §§ 22 - 25 werden die §§ 23 – 26.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates am 16.02.2021 in Kraft.

Flechtingen, 16.02.2021


M. Weiß
Verbandsgemeindebürgermeister

